Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Korespondencja Gospodarcza dla Polski

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica 3-go Maja Nr. 17 — — — Telefon nur Nr. 337-47

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. XVI. Katowice, am 21. August 1939 Nr. 21

Das eheliche Güterrecht!

Im Nachfolgenden beginnen wir mit der Veröffentlichung von Abhandlungen über das in den ehemals preußischen Teilgebieten bestehende Recht, um die noch bestehenden sich nachteilig auswirkenden Lücken in der Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften auszufüllen und damit einem fühlbaren Mangel abzuhelfen. Wir erfüllen damit gleichzeitig die uns aus Kreisen der Leserschaft zugegangenen Wünsche nach einer auf breitester Basis aufgebauten Unterrichtung über aktuelle juristische Fragen.

I. Allgemeines Historisches.

Auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts herrschte bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches eine außerordentliche Vielgestaltigkeit. Weit über 100 verschiedene Güterrechte waren in Geltung. Am verbreitetsten war das römische Dotalrecht, die allgemeine Gütergemeinschaft, die aus dem französischen Rechte stammende Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (noch heute gültig im ehemaligen Kongreß-Polen), die reine Errungenschaftsgemeinschaft und die Verwaltungsgemeinschaft. Jede dieser untereinander sehr verschiedenen Hauptformen des ehelichen Güterrechts besaß ein mehr oder minder ausgedehntes Herrschaftsgebiet. Um dem berechtigten Verlangen nach vollkommener Rechtseinheit zu genügen, ist von einer die Hauptformen des ehelichen Güterrechts schonenden Regelung abgesehen und unter Ausschluß der Landesgesetzgebung ein einheitliches, reichsgesetzliches Güterrecht für ganz Deutschland neu geschaffen worden. Das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches ist das der Nutznießung und Verwaltung des Ehemannes. Es hat zur Grundlage die deutsch-rechtliche Verwaltungsgemeinschaft, die von allen Hauptformen nicht nur das größte Herrschaftsgebiet besaß, sondern sich auch aus sachlichen Gründen am besten für eine einheitliche Gestaltung des ehelichen Güterrechts eignete.

Dem Bürgerlichen Gesetzbuch liegt aber die Ausübung eines Zwanges zur Unterwerfung unter den gesetzlichen Güterstand völlig fern, vielmehr gewährt es volle Vertragsfreiheit. Vor und nach Eingehung der Ehe können die Beteiligten den gesetzlichen Güterstand durch Vertrag ausschließen, wieder einführen oder ändern. Um aber auch denen, die an dem Althergebrachten hängen, ein Zurückgreifen auf bisher geltendes Güterrecht zu erleichtern, hat das Bürgerliche Gesetzbuch im Ausschluß an die Grundsätze des gesetzlichen Güterrechts Bestimmungen über die allgemeine Gütergemeinschaft, die reine Errungenschaftsgemeinschaft und die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens, und der Errungenschaft (Fahrnisgemeinschaft) getroffen. Im Belieben der Beteiligten steht es, auf die gesetzlichen Bestimmungen über den einen oder den andern Güterstand im Vertrag einfach Bezug zu nehmen und auf diese Weise einen im wirtschaftlichen Ergebnis dem veralteten Güterstand entsprechenden Zustand herzustellen. Dasselbe gilt auch von der Gütertrennung. Im Uebrigen können die Beteiligten den gewählten Güterstand in Einzelheiten abändern oder ergänzen.

Damit aber der Verkehr nicht unter der Vertragsfreiheit leidet, ist die Rechtswirksamkeit der Eheverträge sowie gewisser auf das eheliche Güterrecht einwirkenden Tatsachen von der Eintragung in ein öffentliches Register, das Güterrechtsregister abhängig gemacht, das beim Amtsgericht (Burggericht) geführt wird.

II. Die Eingehung ehelicher Güterrechte!

a) Begriff des ehelichen Güterrechts.

Ehegüterrecht ist der Inbegriff der Normen für die durch die Ehe hervorgebrachten Vermögensverhältnisse der Ehegatten. Die Lebensgemeinschaft führt die Ehegatten notwendig zur gemeinsamen Ausübung vieler und zu Gemeinschaft mancher Rechte, notwendig auch zu einer tatsächlichen Vermischung ihres Besitzes, die für Dritte, insbesondere für die Gläubiger von erheblicher Bedeutung ist. Nicht nur zwischen den Eheleuten, sondern auch zwischen ihnen und Dritten pflegt daher auch betreffs ihres Vermögens ein Sonderrecht (eheliches Güterrecht) zu bestehen.

b) Der gesetzliche Güterstand.

Der gesetzliche Güterstand, als welchen das Bürgerliche Gesetzbuch das System der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung gewählt hat, gilt also, soweit durch Ehevertrag nichts anderes gültig vereinbart wurde. Als Grundsatz gilt, daß jedem Ehegatten das ihm gehörige Vermögen bleibt; nur der Ertrag des Vermögens und der Arbeit beider Ehegatten wird zur Bestreitung der ehelichen Lasten verwendet.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Der Ehefrau bleibt zur freien Verfügung vorbehalten (Vorbehaltsgut):

a) was ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt ist, insbesondere ihre Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte,
b) was sie durch ihre Arbeit oder den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt,
c) was durch einen etwaigen Ehevertrag oder durch Verfügung eines Schenkers oder Erblassers besonders als Vorbehaltsvermögen bestimmt ist,
d) was sie mittels oder anstatt eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder mit Bezug auf solches Gut erwirbt.

Das übrige Vermögen der Ehefrau (eingebrachtes Gut) ist der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes unterworfen. Der Ehemann kann also in Angelegenheiten des eingebrachten Gutes Schulden bezahlen oder durch Aufrechnung tilgen, und verbrauchbare Sachen, insbesondere Geld, veräußern; abgesehen davon aber nicht selbständig über dasselbe verfügen. Er verpflichtet auch hier die Ehefrau nicht durch seine Rechtsgeschäfte, und ein Rechtsstreit, den er führt, ist der Ehefrau gegenüber nur dann gültig, wenn der Streitgegenstand des Ehemannes freier Verfügung unterlag. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das eingebrachte Gut beziehen, können jedoch nur dem Ehemanne gegenüber vorgenommen werden, (z. B. Kündigung der der Ehefrau gehörigen Hypotheken oder der Wohnungen in dem Hause der Ehefrau etc.), und es steht der Ehefrau nicht nur keinerlei Verfügung über dieses eingebrachte Gut zu, sondern es kann auch, wer solches etwa von ihr erwirbt, sich nicht auf seinen guten Glauben berufen. Den Gläubigern der Ehefrau haftet das eingebrachte Gut jedoch regelmäßig, soweit die Schuld sich nicht auf das Vorbehaltsgut bezieht oder während der Ehe durch Rechtsgeschäft ohne Einwilligung des Ehemannes entstand. Die Ehefrau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen, wenn:

a) durch das Verhalten des Ehemannes die Besorgnis begründet ist, daß die Rechte der Ehefrau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt wird,
b) die der Ehefrau aus der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind,

c) der Ehemann die Unterhaltspflicht gegen Frau und Kinder verletzt,
d) wenn er entmündet ist,
e) wenn er einen Gebrechlichkeitspfleger erhalten hat,
f) wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger auf voraussichtlich längere Zeit bestellt ist.

Die Folge dieser Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes die nicht nur auf Klage der Ehefrau erfolgen, sondern auch durch Ehevertrag vereinbart werden kann und zwangsweise zu erfolgen hat, wenn über das Vermögen des Ehemannes Konkurs eröffnet wird, wenn der Ehemann für tot erklärt wurde, wenn die Ehefrau, obwohl in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (unter 21 Jahre), die Ehe ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einging und wenn die durch rechtskräftiges Urteil aufgehobene eheliche Gemeinschaft von den Gatten wiederhergestellt wird, ist der Eintritt der Gütertrennung das Ideal der Frauenrechtlerinnen. Die Gütertrennung hat zur Folge, daß die Frau frei über ihr Vermögen verfügen kann und nur einen angemessenen Beitrag aus ihren Einkünften und ihrem Erwerb zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes beizusteuern hat. Nach außen ist diese Gütertrennung nur wirksam, wenn sie, wie bereits oben erwähnt, ins Güterrechtsregister eingetragen ist.

Das Genossenschaftswesen in Polen

Das letzthin erschienene kleine statistische Jahrbuch für das Jahr 1939 enthält u. a. einen Abschnitt über das Genossenschaftswesen. Aus den darin enthaltenen Tabellen geht hervor, daß in Polen im Jahre 1937 — 12 860 Genossenschaften mit 3 016 000 Mitgliedern — darunter 2 157 000 Polen, 57 000 Deutschen, 661 000 Ukrainer und Russen und 141 000 Juden — bestanden.

Davon sind (in Klammern Zahl der Mitglieder in Tausend):

1 804 Lebensmittelgenossenschaften (366),
2 973 landwirtschaftl. Verbrauchsgenossenschaften (353),
410 landwirtschaftliche Handelsgenossenschaften (76),
1 408 Molkereigenossenschaften (626),
5 517 Kreditgenossenschaften (1 515),
252 Wohnungsgenossenschaften (22),
496 andere Genossenschaften (58).

Polen sind überwiegend in landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, Molkereigenossenschaften und Verbrauchergenossenschaften organisiert, Ukrainer und Russen in landwirtschaftlichen Verbrauchergenossenschaften, Molkerei- und Kreditgenossenschaften, Deutsche in landwirtschaftlichen Kredit- und landwirtschaftlichen Handelsgenossenschaften, Juden fast ausschließlich in Kreditgenossenschaften.

Die Bilanzsummen der polnischen Genossenschaften insgesamt betrugen per 31. Dezember 1937 in Mill. Zł. 926.7, der deutschen Genossenschaften 154.4, der ukrainischen Genossenschaften 42.5, der jüdischen Genossenschaften 85.7. Der gesamte Warenumsatz der polnischen Genossenschaften betrug in Millionen Złoty 503.4, der deutschen Genossenschaften 91.1, der ukrainischen Genossenschaften 69.1, der jüdischen Genossenschaften 6.6. Den polnischen Genossenschaften wurde Milch geliefert (in Millionen Litern): 779.1, den deutschen Genossenschaften 201.2, den ukrainischen Genossenschaften 68.0. Die höchsten Bilanzziffern weisen die Kreditgenossenschaften auf und zwar mit 656.5 Mill. Złoty, es folgen die Wohnungsgenossenschaften mit 305.4 Millionen Złoty, die landwirtschaftlichen Handelsgenossenschaften mit 68.3 Mill. Złoty, die Molkereigenossenschaften mit 54.6 Mill. Złoty, die landwirtschaftlichen Verbrauchergenossenschaften mit 22.9 Millionen Złoty, die übrigen Genossenschaften mit 47.6 Mill. Złoty.

Von den den Verbänden nicht angeschlossenen Genossenschaften waren tätig 984, in Liquidation 1 571, ohne Tätigkeit 3 142, mit 1 208 000 Mitgliedern und 51.2 Mill. Złoty Bilanzsummen.

Zollbefreiungen und -erleichterungen

Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 1939 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform betreffend die Aenderung der Verordnung des Finanzministers vom 26. April 1939 über Zollermäßigungen und Zollbefreiungen.

Dz. Ust. Nr. 63 vom 19. 7. 39, Punkt 426.

In den Verzeichnissen Nr. 1 und Nr. 3, die die Anlagen zur Verordnung des Finanzministers vom 26. April 1939 bilden, werden folgende Aenderungen vorgenommen:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erm. Zoll in %% d. gewöhnl. (aut.) Zolls
	1. Im Verzeichnis Nr. 1:	
	a) werden folgende Tarifstellen eingeführt:	
58 P. 2	Frische Pfirsiche, im Zeitraum vom 15. Juli bis 15. September 1939	40
58 P. 3	Frische Wassermelonen genießen nachstehenden ermäßigten Zoll: 1. im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. August 1939 — in Höhe von 10 zł. für 100 kg; 2. im Zeitraum vom 1. bis zum 15. September 1939 — in Höhe von 16 Zloty für 100 kg.	
aus 189 aus P. 2	Toluol und Hylol — gereinigt, auch deren Mischungen . . .	zollfrei
193	Karbolsäuren	„
aus 745	Erzeugnisse aus Weichgummi, auch mit Zusatz anderer Werkstoffe — zur Herstellung von Kraftwagen	5
968	Zink und seine Legierungen:	
P. 1	Masseln, Stäbe und Platten, gegossen, unbearbeitet	zollfrei
P. 2	Zinkstaub	„
P. 3a	Bleche und Platten — roh . . .	„
P. 4	Zink in Bruch und Abfällen . .	„
969 P. 1a b und c	Gußblöcke, Stäbe und Platten, gegossen, nicht bearbeitet, aus weichem oder hartem Blei, sowie aus anderen Bleilegierungen mit überwiegendem Bleigehalt	„
969 P. 4	Blei in Bruch, Abfällen	zollfrei
969 P. 5	Bleipulver und Bleistaub . . .	„
1084 aus P. 7	Im Inlande nicht herstellbare Kuppelungen , ...	20
aus 1086 aus P. 3	Walzen für Tapeten-Druckmaschinen	50
	b) erhalten nachstehende Tarifstellen:	
aus 190	Steinkohlenöle von einem spezifischen Gewicht über 0,960 sowie Mischungen dieser Oele untereinander oder mit Karbolsäuren — sogen. Imprägnieröle . . .	5
194 P. 1	Anthrazen, roh	10
aus den Gruppen: 67, 69 und aus 73 — T. St. 1160 aus P. 5 und P. 6	Im Inlande nicht herstellbare Maschinen und Apparate, eingeführt durch die Kraftwagen-, Kraftwagenfahrgestell- u. Motorrad - Herstellungsindustrie .	10
	folgende Fassung:	
aus 190	Steinkohlenöle von einem spez. Gewicht über 0,960 sowie Mischungen dieser Oele untereinander oder mit Karbolsäuren — sogen. Imprägnieröle und Spülöle	zollfrei
aus 194	Anthrazen	zollfrei
aus 236 P. 1	Weintrauensaft ohne Zucker — im Zeitraum vom 1. Juli 1939	13
aus den Gruppen 67, 69 und aus 73 — T. St. 1160 aus P. 5 und P. 6	Im Inlande nicht herstellbare Maschinen und Apparate, eingeführt durch die Kraftwagen-, Kraftwagenfahrgestell, Motorrad- und Traktoren-Herstellungsindustrie	10
	c) werden folgende Tarifstellen gestrichen:	
aus 212 P. 2	Pflanzenöle (flüssig bei 15° C.), außer den besonders genannten, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 45 Proz. und weniger — für gewerbliche Zwecke	zollfrei
	Warenbezeichnung	
424 Anm.	trockener in kaltem Wasser unlöslicher Quebrachoextrakt, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets	60
	2. Im Verzeichnis Nr. 3	
	a) wird folgende Tarifstelle eingeführt:	
424 Anm.	Trockener, in kaltem Wasser unlöslicher Quebrachoextrakt eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets	60
	b) werden folgende Tarifstellen gestrichen:	
968	Zink und seine Legierungen:	
P. 1	Masseln, Stäbe und Platten, gegossen, unbearbeitet	zollfrei
P. 2	Zinkstaub	zollfrei
P. 3a	Bleche und Platten — roh . . .	zollfrei
P. 4	Zink in Bruch und Abfällen . .	zollfrei
969 P. 1a, b und c	Gußblöcke, Stäbe und Platte, gegossen, nicht bearbeitet, aus weichem Blei oder hartem Blei sowie aus anderen Bleilegierungen oder Lagerlegierungen mit überwiegendem Bleigehalt . .	zollfrei
969 P. 4	Blei in Bruch, Abfällen	zollfrei
969 P. 5	Bleipulver und Bleistaub . . .	zollfrei

Allgemeines

Beaufsichtigung der Herstellung und des Handels mit Speisefetten und -ölen

Mit Verordnung des Sozialministers vom 30. Juni 1939 Dz. U. R. P. Nr. 63, Pos. 420 ist die Gültigkeit der Verordnung vom 21. Juli 1930 über die Beaufsichtigung der Herstellung und den Handel mit Speisefetten und -ölen auf das Gebiet der Wojewodschaft Schlesien ausgedehnt worden.

Vorschriften über die Färbung von Genuß- und Gebrauchsmitteln

Mit Verordnung des Sozialministers vom 30. Juni 1939 Dz. U. R. P. Nr. 63, Pos. 421 ist die Verordnung vom 20. Januar 1930 über die Färbung von Genuß- und Gebrauchsmitteln auf das Gebiet der Wojewodschaft Schlesien ausgedehnt worden.

Vorschriften über die Konservierung von Lebensmitteln

Mit Verordnung des Sozialministers vom 30. Juni 1939 Dz. U. R. P. Nr. 63, Pos. 422 ist die Gültigkeit der Verordnung vom 24. Juni 1931 auf das Gebiet der Wojewodschaft Schlesien ausgedehnt worden.

Vorschriften über die Färbung von Kunsteis

Mit Verordnung des Sozialministers vom 30. Juni 1939 Dz. U. R. P. Nr. 63, Pos. 423 ist die Gültigkeit der Verordnung vom 24. Mai 1934 über die Färbung von Kunsteis auf das Gebiet der Wojewodschaft Schlesien ausgedehnt worden.

Beaufsichtigung von Milch und Milchprodukten

Mit Verordnung des Sozialministers vom 30. Juni 1939 Dz. U. R. P. Nr. 63, Pos. 424 ist die Gültigkeit der Verordnung vom 9. Dezember 1932 über die Beaufsichtigung von Milch und Milchprodukten auf das Gebiet der Wojewodschaft Schlesien mit einigen Abänderungen ausgedehnt worden.

Gebühren für Analysen des Staatlichen Hygiene-Instituts

Mit Verordnung des Sozialministers vom 30. Juni 1939 (Dz. Ust. R. P. Nr. 68, Pos. 462) sind die Gebühren für Analysen, welche vom Staatlichen Hygiene-Institut (Państwowy Zakład Higieny) durchgeführt werden, bekannt gegeben worden.

Herkunftsbezeichnung für einzelne Waren im Kleinhandel

In der Verordnung vom 26. August 1936 über die Herkunftsbezeichnung einzelner Waren Dziennik Ustaw Nr. 68, Pos. 493, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. im § 1 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Falls auf der Verpackung oder dem Gefäß, welches als Warenverpackung gilt, Bezeichnungen über die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Angaben aufgedrückt oder eingedruckt sind, muß der Inhalt dieser Bezeichnungen mit den auf dem Etikett enthaltenen Angaben übereinstimmen."

2. im § 2 erhält Pkt. 2a folgenden Wortlaut:

a) Lebensmittel, Erfrischungsmittel, Diätmittel, sowie Bier in Flaschen, sofern diese Waren in fertiger Verpackung oder in einem als Warenverpackung dienenden Gefäß verkauft werden".

Diese abgeänderten Bestimmungen treten am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Arbeitsleistung an Stelle von Geldstrafen

Die diesbezüglichen Bestimmungen enthält das Gesetz vom 28. Juni 1939, welches im Dziennik Ustaw Nr. 60, Pos. 395 veröffentlicht wurde.

Interessante statistische Zahlen

Wir entnehmen dem kleinen statistischen Jahrbuch für das Jahr 1939 nachstehende Angaben:

Während in den Jahren 1926 bis 1930 der **Bevölkerungszuwachs** 15,5 auf 1000 Einwohner betrug, erreichte er im Jahre 1938 nur die Ziffer von 10,7, damit ist also in den letzten Jahren ein Bevölkerungsrückgang eingetreten.

Die Verteilung der Bevölkerung auf die **einzelnen Berufe** ist für das Jahr 1938 noch nicht beendet. Die Statistik enthält lediglich die Ziffern vom Jahre 1931. Danach beschäftigten sich mit Landwirtschaft 60,6 Prozent der Bevölkerung, mit Industrie 19,3 Prozent, mit Handel 6,1 Prozent, mit Verkehrswesen 3,6 Prozent, mit Schul- und Bildungswesen 1 Prozent, mit anderen Berufen 7,9 Prozent.

Die landwirtschaftliche **Feld- und Wiesenproduktion** betrug im Jahre 1938 4187 Mill. zł. und ist demnach im Vergleich mit dem Jahre 1937, in welchem sie den Wert von 4 916 Mill. zł. erreichte, bedeutend zurückgegangen. Einen starken Rückgang weist ebenso die Ergiebigkeit pro ha auf und zwar von 239 auf 201.— zł.

Die allgemeine **industrielle Produktion** ist lediglich in Indexzahlen angegeben und erreichte im Jahre 1938 die Ziffer von 119 (1928 — 100).

Inländische **Industriekartelle** wurden im vergangenen Jahr 171 gezählt, außerdem sind polnische Unternehmen an 100 internationalen Kartellen beteiligt.

Im Jahre 1937 waren 1 066 **Aktiengesellschaften** mit einem Gesellschaftskapital von insgesamt 3,23 Milliarden Zł. und einem Reservekapital von insgesamt 0,64 Milliarden zł. tätig. Das Auslandskapital ist mit 40,1 Prozent an dem Gesellschaftskapital beteiligt.

Der **Außenhandel** wies im vergangenen Jahr einen Defizitsaldo von 115 Mill. zł. gegenüber 59 Mill. zł. im Jahre 1937 aus.

Der **Geldverkehr** stieg seit dem Jahre 1928 als die Konjunktur ihren Höhepunkt erreichte von 1 539 Mill. zł. auf 1 866 Mill. zł. per Ende 1938.

Die **Einlagen** in sämtlichen Geldinstituten des Landes betrugen 3 898 Mill. zł.

Die **Großhandelspreise** fielen seit dem Konjunkturjahr 1929 beträchtlich. Die Lebensmittelindexziffer ermäßigte sich von 92 auf 49, für Rohstoffe und Halbfabrikate von 97 auf 57. Gleichzeitig fiel die Indexziffer der Unterhaltskosten von 100 auf 61.

Kessel als Kraftwagen- und Schienenbehälter

Zur Beförderung von Flüssigkeiten in Wagenladungen sind bei den englischen Eisenbahnen neben den Kesselwagen mit festem Kessel, der also nur auf der Schiene befördert werden kann, Kessel vorhanden, die nach der Art der Behälter vom Eisenbahnwagen abgehoben werden können. Diese sind zum Teil auf Fahrgestellen aufgebaut, so daß sie auf die Straße übergehen und auf ihr von einem Schlepper gezogen werden können, zum Teil müssen sie, wenn sie vor oder nach dem Füllen und Entleeren, also vor oder nach der Beförderung mit der Eisenbahn auf einem Straßenfahrzeug befördert werden sollen, mit Hilfe eines Krans zwischen Eisenbahn- und Straßenwagen übergehoben werden. Zur Beförderung dieser abnehmbaren Kessel dienen Wagen besonderer Bauart, die einen oder zwei Kessel aufnehmen. Da die Zahl dieser Wagen beschränkt ist, wird auf ihren schnellen Umlauf besonderer Wert gelegt, und sie werden daher meist mit Eilgüterzügen befördert. In diesen Kesseln wird u. a. Bier, werden Speise- und andere Oele, Milch, Essig, Säuren, Druckerschwärze, Teer, Lösungen verschiedener Art usw. befördert. Die Eisenbahnwagen mit festem Kessel dienen daneben meist zum Versand von Flüssigkeiten zwischen Versendern und Empfängern, deren Anlagen Gleisanschluß haben.

Die Zahl der Kessel, die vor oder nach der Beförderung auf der Eisenbahn auf eigenem Fahrgestell auf der Straße befördert werden, nimmt, wie die Zeitung des Vereins Mitteleuropäischer Eisenbahnverwaltungen mitteilt, dauernd zu. In vielen Fällen wird aber dem Kessel ohne Fahrgestell, der meist 5 t faßt, der Vorzug gegeben, weil er billiger zu beschaffen ist und keines Sonderfahrzeugs zur Beförderung auf der Straße bedarf, sondern auf jedem Lastkraftwagen von geeigneter Tragfähigkeit übergeladen werden kann, was bei der Ausstattung der Eisenbahnen mit Kränen keine Schwierigkeit macht. Das Abfüllen der Flüssigkeiten aus den Kesseln geht entweder mit Hilfe der Schwerkraft vor sich, oder es müssen dazu dem Sonderzweck angepaßte Pumpen verwendet werden.

Der Internationale Zuckerrat gibt den Quotenplan für das dritte Quotenjahr bekannt

Der Internationale Zuckerrat hat den Quotenplan für das dritte Quotenjahr, das vom 1. September bis zum 31. August 1940 läuft, bekanntgegeben. Ursprünglich war der Bedarf des freien Marktes für diese Zeit auf

3,22 Mill. t geschätzt worden. Diese Menge erhöhte sich um 38 000 t durch den Zuschußbedarf aus dem zweiten Quotenjahr. Da die Basisquoten sich für das dritte Quotenjahr auf insgesamt 3,65 Mill. t belaufen, übersteigen sie damit den geschätzten Bedarf um rund 537 000 t. Durch die zusätzlichen Verschiffungen von Zucker nach Großbritannien auf Grund der bekannten Beschlüsse des Internationalen Zuckerrats im zweiten Quotenjahr ergaben sich Quotenkürzungen von 80 000 t, davon Kuba 65 000 und die Dominikanische Republik 15 000 t. Weiter werden nach den Schätzungen des Zuckerrats von den Basisquoten 71 000 t nicht ausgenutzt werden. Der danach verbleibende Ueberschuß wird durch freiwillige Quotenverzichte ausgeglichen. Im einzelnen stellen sich die Quotenverzichte wie folgt: Belgien einschl. Belgisch-Kongo 10 000 t, Brasilien 7000 t, Kuba 64 000 t, Protektorat Böhmen und Mähren einschl. Slowakei 40 000 t, Dominikanische Republik 21 000 t, Deutschland 40 000 t, Haiti 1500 t, Ungarn 25 000 t, Niederlande einschl. Kolonien 40 000 t, Portugal einschl. Kolonien 17 000 t, Peru 25 000 t, Polen 26 000 t und UdSSR 69 ooo t. — Quotenverzichte über die geschätzte Nichtausnutzung der Quote hinaus sowie ein zusätzlicher Bedarf des Marktes werden durch nachträgliche Zuteilung nach einem vereinbarten Plan in der Weise ausgeglichen, daß möglichst keine Beeinträchtigung der Marktlage entsteht.

Geldbeschaffung durch Lebensversicherungsscheine

Die Lebensversicherung ist nicht nur eine Spareinrichtung, sondern auch eine Kapitalanlage. Sie bringt als solche zwar eine geringere Verzinsung als andere Anlagearten, besitzt dafür aber, abgesehen von ihrem eigentlichen Zweck der sofortigen Bereitstellung von Barmitteln bei vorzeitigem Ableben, auch noch die Möglichkeit einer Beleihung der Versicherungsscheine (Policen) bei Eintritt unvorhergesehenen Kapitalbedarfs, auch in Zeiten, in denen sonst ein Darlehen nur sehr schwer oder gar nicht zu erlangen ist.

Der nächstliegende Zweck der Beleihung einer Lebensversicherung ist, die fälligen, aber auf sonstige Weise von dem Versicherungsnehmer nicht aufzubringenden Prämien der Lebensversicherung selbst zu beschaffen. Daneben ist aber die Verwendung der Lebensversicherungsscheine als allgemeine Kreditquelle immer mehr in Uebung gekommen. Die Beleihungsanträge solcher Versicherten, die zur Entrichtung der fälligen Prämien nicht mehr in der Lage sind, treten immer mehr hinter die Policenbeleihungen zurück, die eine Kapitalbeschaffung zu geschäftlichen Zwecken darstellen. Für weite Kreise ist die Lebensversicherung heute eine geeignete Kreditquelle, die noch den Vorzug besonderer Billigkeit hat. Namentlich in den Vereinigten Staaten hat die Geldbeschaffung durch Beleihung der Lebensversicherungen eine außerordentlich große Ausdehnung genommen. Bereits im Jahre 1930 wurde bekannt, daß während der schweren Tage an der New-Yorker Börse viele Effektenbesitzer sich nur dadurch vor Zwangsverkäufen schützen konnten, daß sie ihre Versicherungsscheine beleihen ließen und mit den so erlangten Darlehen die erforderlichen Nachschüsse leisteten. Aber auch bei allen sonstigen Kreditgeschäften leistet die Lebensversicherung in Amerika gute Dienste; denn durch nichts beweist dort ein Darlehnsnehmer seinen „Wert" gegenüber dem Kreditgeber leichter als durch Vorlage seiner Lebensversicherung. Viele amerikanische Banken führen in dem üblichen Fragebogen, den jeder Kreditsuchende zu beantworten hat, auch die für die amerikanische Auffassung kennzeichnende Frage auf: „In welcher Höhe besitzen Sie anderweitig unbelastete Lebensversicherungen?"

Für die Versicherungs-Gesellschaften ist die Beleihung von Lebensversicherungen ein ganz gutes Geschäft, das nur geringe Verwaltungsarbeit mit sich bringt. Auch dürfen die volkswirtschaftlichen Dienste, die die Lebensversicherungs-Gesellschaften als Liquiditäts-Reserve hier leisten, nicht unterschätzt werden. — Für die Versicherungs-Gesellschaften ist die Beleihung der Versicherungsscheine eine recht illiquide Anlage, da in der Mehrzahl der Fälle mit einer baldigen Rückzahlung der Darlehen nicht zu rechnen ist. Es fehlt für den Schuldner bei dieser Kreditart meist ein gewisser Anreiz zur Tilgung der Schuld, da er hierzu nicht durch festgesetzte Termine oder Mahnungen angehalten wird. Durch das Unterlassen der Rückzahlung des Darlehns wird zwar der eigentliche Zweck der Lebensversicherung für den Versicherten bezw. seine Familie in vielen Fällen mehr oder weniger vereitelt. („Wer seine Lebensversicherung beleiht, pumpt seine Witwe an", sagt eine derbe, aber wahre amerikanische Redewendung.) Doch hat diese Erwägung erfahrungsgemäß nur selten die Wirkung, den Schuldner zur Rückzahlung des Darlehns zu veranlassen.

Nicht nur die Versicherungs-Gesellschaften, sondern auch die Kreditbanken haben in den letzten Jahren in steigendem Maße Darlehen auf Versicherungsscheine gegeben. Für sie stellen diese Darlehen indes eine relativ liquide Anlage dar; denn die Banken haben die Möglichkeit, von der Versicherungs-Gesellschaft, bei der der Bankkunde die Lebensversicherung abgeschlossen hat, die Erstattung des Rückkaufwertes zu verlangen, sobald der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rückstand geblieben ist. Ueber die Höhe der von den Banken vorgenommenen Beleihungen von Lebensversicherungen ist bisher nichts Genaueres bekanntgeworden. Auch in ihren Geschäftsberichten pflegen die Banken hierüber nichts mitzuteilen.

Einzelne Banken bevorzugen es, von dem Darlehnsnehmer statt der Verpfändung die Abtretung seiner Lebensversicherungsansprüche zu verlangen. Durch sie erwirbt der Geldgeber alle Ansprüche, die dem Versicherten gegen die Gesellschaft zustehen. Der Vorteil gegenüber der Verpfändung besteht darin, daß der Geldgeber die Versicherungs-Gesellschaft unter Umgehung des Versicherten unmittelbar in Anspruch nehmen kann, wenn der Versicherungsschein auf seinen Namen, als den des Empfangsberechtigten, umgeschrieben worden ist.

Auch die Kreditgenossenschaften haben der Policenbeleihung in der Form der Abtretung ihr besonderes Interesse zugewandt. Seltener gewähren private Geschäftsleute Darlehen auf Lebensversicherungen. Immerhin sind die Fälle nicht selten, in denen Warenlieferanten ihren Abnehmern Kredite in dieser Form eingeräumt haben. Doch kommt es hier mitunter zu Verlusten, da die Kreditgeber übersehen, daß die Verpfändung einer Lebensversicherungspolice nur dann gegenüber der Versicherungsgesellschaft gültig ist, wenn sie dieser, wie in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen" vorgeschrieben, rechtzeitig mitgeteilt worden ist. Auch wird hier leicht außer acht gelassen, daß eine Beleihung nur bis zur Höhe des Rückkaufswertes der Police sachlich gerechtfertigt und vollkommen sicher ist. Der

Rückkaufswert

ist der nach versicherungsmathematischer Berechnung auf Grund der bereits gezahlten Prämien, gekürzt um die anteiligen Verwaltungskosten, festgestellte Wert der Police. Es gibt Leute, die der Ansicht sind, wenn sie ihre Lebensversicherung nicht weiter bezahlen, bekämen sie die eingezahlten Beiträge (Prämien) zurück. Davon kann natürlich nicht die Rede sein. Der Rückkaufswert beläuft sich durchschnittlich auf ungefähr die Hälfte bis zwei Drittel der eingezahlten Prämien. In der ersten Zeit der Versicherung ist der Rückkaufswert im Vergleich zu den eingezahlten Beiträgen ziemlich gering. Im Laufe der Versicherung steigt er mit der Zunahme der Prämienreserve an. Man kann den jeweiligen Rückkaufswert aus den im Versicherungsschein üblicherweise enthaltenen oder ihm angehefteten Angaben feststellen. Die Versicherungsgesellschaften können natürlich nicht das ganze bis dahin angesammelte Deckungskapital auszahlen, wenn ein Versicherter den Antrag auf Rückkauf stellt; denn jede vorzeitige Auflösung einer Versicherung bedeutet eine Verschlechterung des Gesamtbestandes.

Wer ist zur Abtretung oder Verpfändung berechtigt?

Zur Abtretung oder Verpfändung berechtigt ist in der Regel nur der Versicherungsnehmer, d. h. derjenige, der die Versicherung abgeschlossen hat; er bleibt aus dem Vertrag berechtigt, gleichviel ob er nun sich selber oder eine andere Person, z. B. seine Frau, versichert hat. — Hier kommen aber Ausnahmen vor, so z. B., wenn die Versicherung zugunsten eines Dritten unwiderruflich geschlossen ist. Hier erhält der Begünstigte von vornherein ein Recht auf die Versicherungssumme; dies hat zur Folge, daß der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Begünstigten weder berechtigt noch imstande ist, die Ansprüche aus der Versicherung zu verwerten, da sie ihm eben überhaupt nicht mehr zusteht. — Es ist bei Lebensversicherungen zugunsten eines Dritten üblich, im Versicherungsschein nähere Bestimmungen über die Verfügungsmöglichkeit aufzunehmen. Im Falle der unwiderruflichen Begünstigungen hat daher der Kreditgeber darauf zu achten, daß auch der Begünstigte entweder zu der Verpfändung durch den Versicherungsnehmer seine Zustimmung gibt oder ebenfalls seinen Anspruch an die Versicherungsgesellschaft verpfändet.

Sozialpolitik

Arbeitsrechtliche Entscheidungen

1. Falls der Arbeitnehmer die im Arbeitsvertrag festgelegte **Mankohöhe** übersteigt, ohne dafür eine ausreichende Entschuldigung vorbringen zu können, darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis **fristlos lösen,** auch wenn nicht festgestellt wurde, daß sich der Arbeitnehmer die fehlende Ware oder den fehlenden Geldbetrag angeeignet hat.

2. Die Kenntnis von dem Vorhandensein eines wichtigen Grundes zur Lösung des Arbeitsvertrages ist dann noch nicht vorhanden, wenn nur eine **Vermutung** vorliegt; sie ist erst dann gegeben, wenn der Vorfall mit Sicherheit festgestellt wurde.

3. Nur **vorhandene Spuren** sind kein ausreichender Beweis für die Berechtigung zur fristlosen Lösung des Arbeitsvertrages (SN. 24. 11. 1938 C II 944/38.

Bei einem Rechtsstreit auf Grund des Lehrvertrages darf der **minderjährige Lehrling** nur unter Assistenz des Vaters oder Vormundes handelnd auftreten. (SN 25. I. 1938 C II 1973/37).

Form eines Arbeitszeugnisses

Der Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß in dem Zeugnis seine guten Qualifikationen bestätigt werden, da sämtliche Zusätze im Zeugnis außer der Angabe der Arbeitszeit und der Beschäftigungsart allein vom guten Willen des Arbeitgebers abhängen (SN 27. 4. 1938 C IIII 525/36).

Nichtbefolgung der Anordnung des Arbeitsinspektors

Der Arbeitsinspektor hatte einen Arbeitgeber aufgefordert, dem Arbeitnehmer den ihm gebührenden Lohn zu zahlen und eine entsprechende Benachrichtigung von der Befolgung seiner Anordnung verlangt, widrigenfalls er den Arbeitgeber zur strafrechtlichen Verantwortung ziehen würde. Der Arbeitgeber ist diesem Verlangen nicht nachgekommen.

Wie nunmehr das Oberste Gericht in seiner Entscheidung 1 K 1509/37 feststellt, kann der Arbeitgeber aus diesem Grunde nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Obwohl nämlich gemäß Art. 21 der Verordnung über die Arbeitsinspektion die Nichtbefolgung der Anordnungen des Arbeitsinspektors strafbar ist, findet diese Vorschrift auf einen solchen Fall, wie er eingangs geschildert wurde, keine Anwendung.

Vorbehalt der jederzeitigen Lösung des Vertrages

Der Arbeitsvertrag enthält den Vorbehalt, daß der Arbeitgeber den Vertrag über die Aufsicht über eines seiner Häuser jederzeit lösen darf. Ein solcher Vorbehalt steht im Widerspruch mit dem Gesetz (Art. 571, 469 § 5 k. z.) und ist deshalb ungültig, was jedoch den übrigen Bestimmungen des Vertrages über die Aufsicht die Rechtskraft nicht nimmt. (Art. 56 § 2 k. z.). Deshalb ist der Arbeitgeber nicht berechtigt, diesen Vertrag ohne Kündigung oder ohne wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung zu lösen. Dagegen steht den Parteien das Recht zu, das Arbeitsverhältnis im ganzen oder zum Teil sowohl ohne Kündigung, wie auch ohne wichtigen Grund zu lösen, wenn dies **im gegenseitigen Einvernehmen** erfolgt. (SN 2. 11. 1937 C II 589/37).

Weiterbestehen des Vertrages trotz Ueberganges des Vermögens auf eine andere Person

Unter dem Vermögen, dessen Uebergang während der Dauer des Arbeitsverhältnisses in den Besitz einer anderen Person das Aufhören des Arbeitsverhältnisses **nicht** bewirkt, ist nicht nur das gesamte Vermögen des Arbeitgebers sondern auch nur der Teil des Vermögens zu verstehen, mit welchem die Arbeit des Angestellten verbunden war. Wenn die Räumlichkeiten, die Einrichtung und die Waren des Handelsunternehmens und sein Verkaufscharakter dieselben geblieben sind, ist, auch wenn der Besitzer des Unternehmens sowie die Firma sich verändert haben, nur ein Uebergang des Unternehmens in den Besitz einer anderen Person festzustellen, weshalb das zur Zeit des Besitzüberganges bestehende Arbeitsverhältnis weiter andauert. (SN 27. 8. 1937 C III 1212/35).

Geistiger oder physischer Arbeitnehmer?

1. Ein Arbeiter darf wenig komplizierte Tätigkeiten geistiger Art ausüben, ohne daß er deshalb als geistiger Arbeitnehmer anzusehen ist. (SN I C 6. 10. 1938 2706/37).
2. Ein Arbeitnehmer, welcher Aufsichtstätigkeiten ausübt, ist, auch wenn diese Tätigkeit im Art. 3 Pkt. 1 der Verordnung über die Angestelltenversicherung nicht ausdrücklich vermerkt ist, als geistiger Arbeitnehmer anzusehen.

Die Vorschriften des Art. 3 Pkt. 1 u. 6 der vorgenannten Verordnung machen die Zugehörigkeit zur Kategorie der geistigen Arbeiter nicht von der Ausübung einer selbständigen und schöpferischen Tätigkeit abhängig, sondern verlangen das Ueberwiegen einer intellektuellen angestrengten Tätigkeit über die physische Arbeit, wobei der Grad der Ausbildung des betreffenden Arbeitnehmers hierbei ohne Bedeutung bleibt.

3. Ein Mühlenarbeiter, welcher in der Mühle Reparaturen und Investitionsarbeiten durchführt, im Interesse des Unternehmens Reisen unternimmt und Einkäufe erledigt und damit Verwaltungsfunktionen ausübt, ist geistiger Arbeitnehmer. (SN 16. 11. 1938 I C 2942/37).

Verjährung von Versicherungsleistungen

Die Verordnung des Staatspräsidenten vom Jahre 1927 über die Versicherungen geistiger Arbeitnehmer teilt die Versicherungsleistungen in zwei Kategorien:

1. Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit,
2. Renten.

Zu der ersten Kategorie gehören neben der Arbeitslosenunterstützung Krankenbeihilfe, sowie Reisezuschüsse. Diese Ansprüche verjähren nach Ablauf von 6 Monaten vom letzten Arbeitstage an gerechnet oder von dem Tage, an welchem die Reise nach dem neuen Beschäftigungsort beendet wurde. Die Verjährungsfrist verlängert sich jedoch in einzelnen Ausnahmefällen und zwar um die Zeit:

1. für welche der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für die Lösung des Arbeitsvertrages eine Abfindung erhalten hat,
2. des Aufenthalts in einer Heilanstalt auf Kosten der Versicherungsanstalt,
3. der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit,
4. militärischer Uebungen oder des Militärdienstes,
5. einer vorübergehenden Beschäftigung,
6. der Abbüßung einer Arrest- oder Gefängnisstrafe,
7. der stillen Saison, welche für den betreffenden Arbeitszweig vorgesehen ist,
8. des Aufenthalts im Auslande,
9. der Streikdauer,
10. von 3 Monaten, falls der Arbeitnehmer den Arbeitsplatz unbegründeter Weise freiwillig verlassen hat.

Zu den Rentenleistungen für geistige Arbeitnehmer gehören: die Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrente, die einmalige Abfindung und der Zuschuß zu den Begräbniskosten. Die Ansprüche auf diese Leistungen verjähren nach Ablauf von 5 Jahren; der Anspruch auf eine einmalige Abfindung nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Entstehung der Ansprüche. Die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung der Hälfte der entrichteten Rentenbeiträge für Frauen infolge Aufgabe der Beschäftigung und Verheiratung tritt nach 18 Monaten seit Beginn der Beschäftigungslosigkeit ein.

Steuern, Zölle

Ermäßigte Gewerbepatente für Molkereien

Mit Rundschreiben vom 23. 6. 1939 D. V. 30962/4/38 gibt das Finanzministerium bekannt, daß die Molkereien von der Lösung eines zusätzlichen Patentes für das Jahr 1939 befreit sind, wenn die erhöhte Zahl der Arbeiter über die vorgesehene Norm hinaus auf sanitäre Anordnungen der Verwaltungsbehörden im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zurückzuführen ist.

Lokalsteuer von Wohnungen der Hausverwalter

Rechtsquelle: Dekret des Staatspräsidenten vom 14. 11. 1935 über die Lokalsteuer (Dz. U. R. P. Nr. 82, Pos. 505).

Gemäß Art. 2, Pkt. 9 des Gesetzes vom 2. 8. 1926 über die Lokalsteuer (Dz. U. R. P. Nr. 85, Pos. 772) waren die Wohnungen der Hausverwalter von der Lokalsteuer befreit. Dieses Gesetz ist am 1. 1. 1936 außer Kraft getreten und an seine Stelle traten die Bestimmungen des Dekrets des Staatspräsidenten über die Lokalsteuer vom 14. 11. 1935.

Dieses Dekret sieht keine Bestimmung vor, wonach Wohnungen von Hausverwaltern von der Lokalsteuer befreit sind. Hausverwalter müssen demnach die Lokalsteuer, angefangen vom 1. 1. 1936 entrichten.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir nochmals darauf hin, daß Wohnungen, die aus 1 und 2 Räumen bestehen, auf Grund des Art. 2, Pkt. 7 des Dekrets von der Lokalsteuer befreit sind, unabhängig davon, von wem sie bewohnt sind. Unter „Raum" versteht man alle Arten von Räumlichkeiten wie: Wohnzimmer, Küche, Dienstzimmer. Ausgenommen davon sind Badezimmer, Speisekammern, Veranden, Vorzimmer, Korridore usw., d. h. Räumlichkeiten, die auch nach einem Umbau nicht als Wohnraum benutzt werden können.

Versteigerung der auf Grund des § 27 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht vom Einfuhrverbot zu befreienden Waren

Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 16 vom 20. 6. 1939, Punkt 376.

Das Finanzministerium verfügt im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsministerium, daß Waren, für die die Zollgefälle nicht fristgerecht entrichtet wurden und die auf Grund des § 27 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht vom Einfuhrverbot befreit worden sind oder befreit werden könnten, versteigert werden, **ohne daß eine Einfuhrbewilligung beigebracht** oder die Ware ins Ausland ausgeführt zu werden braucht.

Gleichzeitig erläutert das Finanzministerium, daß gebrauchte Fahrräder, Grammophone, Radioapparate, die im Reiseverkehr in einzelnen Stücken im Zuge des § 22 Abs. 10 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht hinterlegt, jedoch nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgeholt worden sind, ebenfalls ohne die Bedingung der Vorlage einer Einfuhrbewilligung oder der Ausfuhr ins Ausland — gemäß § 217 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht — versteigert werden können.

Devisenbestimmungen

Abänderung ausländischer Zoll- und Devisenvorschriften

Die Einfuhr von Mineralölen **nach Belgien** im Gewicht über 200 kg bedarf der Genehmigung des Ministeriums für nationale Verteidigung.

In Irland wurde die Pos. 203 des Zolltarifs wie folgt abgeändert:

Am 12. Juni 1939 wurde der Zollsatz für Seife, Seifenpulver und andere Seifenartikel erhöht. Im Zusammenhang damit ist zu erwarten, daß die Einfuhr von Seifenartikeln nach Irland auf Grund der alten Zollsätze nur Inhabern besonderer Lizenzen gestattet ist. Mit Verordnung vom 11. 6. 1939 wurde die Kontingentierung der Einfuhr von Seife, Seifenpulver und anderen Seifenartikeln aufgehoben.

Die Einfuhr von Radioempfangsgeräten **nach Norwegen** wurde von den einschränkenden Bestimmungen in dem Falle erteilt.

1. wenn das Empfangsgerät in ein Kraftfahrzeug eingebaut ist;
2. wenn der Reisende das Gerät aus dem Auslande mitgebracht hat,
3. wenn der Empfänger nachweist, daß er den Apparat aus dem Auslande als Geschenk erhalten hat.

In Großbritannien wurden die Zollsätze für eiserne und stählerne Schrauben und Haken etc. wie folgt abgeändert: 2,5 d pro Gros oder 3,5 d pro lb.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika erschien eine Verordnung, auf Grund deren Taschentücher mit dem Zeichen des Ursprungslandes versehen sein müssen. Von dieser Vorschrift sind leichte seidene Taschentücher befreit. Es genügt die Anbringung einer Bezeichnung auf den Papieretiketten mit haltbarer Farbe oder Tinte.

Steuerforderungen gegen Ausländer

In RE. 101/39 D. St. erklärt sich der Reichswirtschaftsminister zur Vereinfachung der Devisenbewirtschaftung damit einverstanden, daß zur Zahlung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben an staatliche und kommunale Steuerbehörden aus Vorzugssperrguthaben, Auswandererguthaben und alten Währungsguthaben, die dem Inhaber vor den in Ri II 40 genannten Stichtagen gehört haben, sowie aus Wertpapieren, die bereits vor dem 15. April 1932 dem Steuerschuldner gehört haben, und deren Erträgnissen eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Bisher konnten diese Zahlungen genehmigungsfrei nur aus Sonderguthaben gem. Richtlinien IV/53 geleistet werden.

Die kontoführenden Banken brauchen den Devisenstellen keine gesonderte Aufstellung über die Steuerzahlungen einzureichen. Soweit abgabeberechtigte Stellen ihre Forderungen gegen ausländische Schuldner aus deren Inlandsvermögen befriedigen wollen, bedarf die zwangsweise Beitreibung grundsätzlich keiner Genehmigung, es sei denn, daß die Vollstreckung in anderen als die obengenannten Sperrguthaben erfolgen soll. Die Zahlung bleibt jedoch genehmigungsbedürftig.

Verkehrswesen

Abgeänderte Bestimmungen für den Verkehr mechanischer Fahrzeuge auf öffentlichen Wegen

Gemäß Verordnung des schlesischen Wojewoden vom 26. Juni 1939 (Dz. Ust. Śl. Nr. 24, Pos. 55) erhält § 49 der Verordnung des Schlesischen Wojewoden vom 24. März 1938 (Dz. Ust. Śl. Nr. 9, Pos. 21) über den Verkehr mechanischer Fahrzeuge folgenden Wortlaut:

1. Die Genehmigung zur Führung mechanischer Fahrzeuge wird in folgenden Fällen entzogen:

a) wenn der Fahrzeugführer in betrunkenem Zustande einen Unfall verursacht hat;

b) wenn der Fahrzeugführer bei einem Unfall mit Menschen den Opfern des Unfalls keine Hilfe geleistet hat;

c) falls die organische oder psychische Unfähigkeit zur Führung von Fahrzeugen festgestellt wird, oder

d) wenn der berufsmäßige Fahrzeugführer durch rechtskräftiges Gerichtsurteil für ein Vergehen bestraft wurde, welches den Verlust der erforderlichen Qualifikationen bewirkt (§ 44 c u. d).

2. Bei festgestellter ständiger Uebertretung der Verkehrsvorschriften, bei übermäßigem Genuß von Alkohol, bei wiederholten Unglücksfällen kann das Wojewodschaftsamt nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Verwarnung den Führerschein entziehen.

3. Bei festgestellter Uebertretung der Verkehrsvorschriften in einer die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdenden Weise kann das Wojewodschaftsamt den Führerschein ohne vorherige Verwarnung entziehen, jedoch nicht über den Zeitraum von 6 Monaten hinaus.

4. In den im Abs. 1a, b und d genannten Fällen darf der Zeitraum, für welchen der Führerschein entzogen wird, nicht weniger als 1 Jahr betragen.

Die polnische Flußhandelsflotte

Die polnische Flußhandelsflotte zeigte in den letzten Jahren eine Zunahme. Zu Beginn 1938 umfaßte sie 2794 Einheiten, und zwar 127 Dampfschiffe, 46 Motorschiffe und 2621 Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb. Im Vergleich zu 1928 vermehrte sich die Zahl der Einheiten um 1285. Damit bleibt aber der Stand von 1935 unerreicht. In diesem Jahre zählte die polnische Flußhandelsflotte 3069 Fahrzeuge. Gleichzeitig mit der Zahl der Einheiten erhöhte sich auch die Transportfähigkeit der Flotte, die am 1. 1. 1938 157 100 Tonnen betrug.

Rechtssprechung

Unlauterer Wettbewerb

Ein Kaufmann brachte in seinem Schaufenster ein Plakat mit der Aufschrift an, daß seine Firma christlich sei, was den Tatsachen nicht entsprach.

Fällt eine derartige Irreführung der Kundschaft unter die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb? In seiner Entscheidung vom 13. 9. 1938 1 K 6538) hat das Oberste Gericht diese Frage verneint. Durch eine solche Tat mischt sich nämlich der Kaufmann nicht in die Angelegenheit der Kundschaft anderer Unternehmen und führt seine Abnehmer bezüglich der Gleichheit seines Unternehmens mit dem Konkurrenzunternehmen nicht irre; auch fügt er anderen Unternehmen keinen Schaden zu in einer mit den geltenden Vorschriften oder den guten Sitten im Widerspruch stehenden Weise u. a. m., weshalb eine Bestrafung gemäß Art. 9 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb nicht in Frage kommt.

Der Zusammenbruch Mendelssohn, Amsterdam

Das Amsterdamer Bankhaus Mendelssohn & Co. hat beim Landgericht Amsterdam die Stellung unter Geschäftsaufsicht nachgesucht. Dieser Antrag wurde gebilligt. Die Auswirkungen der Zahlungsschwierigkeiten der Mendelssohn-Bank auf das holländische Wirtschaftsleben sind vorläufig nicht zu übersehen, um so weniger, als diese Bank zahlreiche internationale Verbindungen aufrechterhält. So trat sie in letzter Zeit besonders als Vermittlerin für französische und belgische Anleihen hervor.

Die Stimmung **in holländischen Wirtschaftskreisen** ist sehr nervös. Auf dem Wechselmarkt in Amsterdam herrscht starke Unruhe. Pfunde und Dollars waren stark angeboten, wohl im Zusammenhang mit Abgaben von seiten der Mendelssohn-Bank. — Wie aus Amsterdam verlautet, ist die Stellung der Bank unter Geschäftsaufsicht darauf zurückzuführen, daß das Bankhaus Mendelssohn starke Verluste bei Emissionsgeschäften französischer Staatsanleihen erlitten hat. Das Paket unverkäuflicher französischer Staatsobligationen, das sich im Besitz des Instituts befindet, wird auf 400 Mill. Gulden geschätzt. Es wird bekannt, daß sich der englische Markt geweigert hat, die französischen Papiere, die London zum Kauf angeboten worden waren, zu übernehmen. Wie weiter aus Amsterdam verlautet, laufen Verhandlungen mit dem französischen Staat zwecks Rückkaufs der Obligationen durch Frankreich. Die näheren Begleitumstände dieses aufsehenerregenden Zusammenbruchs, der bereits 24 Stunden nach dem Tode des einen Inhabers erfolgte, lassen darauf schließen, daß außer den Verlusten im französischen Geschäft, auch andere Ursachen für den Zusammenbruch bestehen müssen.

In Amsterdamer Kreisen wird darauf hingewiesen, daß andernfalls die holländischen Großbanken ohne Zweifel mit einem Ueberbrückungskredit für Mendelssohn eingesprungen wären, um so mehr, als der holländische Geldmarkt zur Zeit sehr flüssig ist. Im Laufe des Freitag wurden in Amsterdam von seiten der Mendelssohn & Co. in großem Umfange Pfunde abgegeben, was zu einer Schwächung des Pfund- und Dollarkurses führte. In holländischen Finanzkreisen wird hieraus der Rückschluß gezogen, daß das Institut Angriffe gegen den Guldenkurs durchgeführt habe und daß die vielfach geäußerte Beschuldigung, Mannheimer habe es darauf angelegt, den Stand des Gulden zu untergraben, zu Recht erhoben worden sei.

In schweizerischen Kreisen wird bekannt, daß sich Mannheimer nach Paris begeben hatte, um eine Stützungsaktion einzuleiten. Zu diesem Zweck habe er Tagesgelder bei verschiedenen Banken aufgenommen. Die Abwicklung dieser Transaktion sei jedoch auf Schwierigkeiten gestoßen, weshalb das Institut um ein Moratorium nachsuchen mußte.

In der Londoner City, in der das Institut zahlreiche Geschäftsverbindungen unterhielt, schlug die Nachricht von dem Zusammenbruch wie eine Bombe ein. Besonders an der Börse wurde hierdurch eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen, wodurch das Geschäft zeitweise ins Stocken geriet.

Auch in Paris löste die Nachricht große Ueberraschung aus. Hier hatte niemand mit einer derartigen Möglichkeit gerechnet. An der Börse erlitten die holländischen Papiere sofort einen merklichen Kurssturz. Soeben hat auch das französische Finanzministerium eine Verlautbarung veröffentlicht, in der ausgeführt wird, daß das Bankhaus Mendelssohn & Co., Mitglied des Syndikats der holländischen und schweizerischen Banken war, mit denen der französische Staat Verträge sowohl hinsichtlich der Konvertierung der französischen äußeren Anleihen abgeschlossen hat, als auch hinsichtlich der Konsolidierung gewisser kurzfristiger Auslandsanleihen. Wie es in der Verlautbarung weiter heißt, seien die Verträge ausgeführt, die Operationen beendet und die Gewinne endgültig dem französischen Staat zugeflossen. In Zukunft werde der Zinsendienst dieser Anleihen von der Filiale der Banque de Paris et des pays in Amsterdam sichergestellt. Wie man aus wohlinformierten Finanzkreisen erfährt, war das Risiko der Begebung der niederländischen Tranche (25 Mill. hfl. der französischen 100 Mill. hfl.-Anleihe) in der Hauptsache eine der Hauptursachen des Zusammenbruchs des Bankhauses Mendelssohn & Co. Maßgebende niederländische Bankkreise, vor allem aber auch die Nederlandsche Bank, zeigten infolge der unsicheren internationalen Lage wenig Neigung für die Unterbringung umfangreicher Anleihebeträge in Holland. Kennzeichnend in diesem Falle ist, daß auch die letzte französische Anleihe bei der Niederlandschen Bank nicht diskontierbar gestellt war. Durch Uebernahme sehr großer Posten kurzfristiger Anleihen sind Mendelssohn & Co. erhebliche Liquidationsschwierigkeiten entstanden mit dem Erfolge, daß Freitag die Zahlungen eingestellt werden mußten.

In diesem Zusammenhang wird bekannt, daß Mendelssohn & Co. in Holland und im Ausland gegen Verpfändung der übernommenen französischen Schatznoten, und zwar vornehmlich Dreimonats-Schatzwechsel — große Vorschüsse aufgenommen hatte, die am 1. September fällig sind. Die Verhandlungen, die Mannheimer mit verschiedenen Banken wegen neuer Kredite geführt hatte, verliefen ergebnislos. Vor allem haben sich verschiedene englische Bankhäuser, u. a. Lazard, in letzter Zeit von der Firma Mendelssohn zurückgezogen. Uebrigens hat die Firma Mendelssohn sehr große Engagements auf dem Valutaterminmarkt laufen, und zwar in der Hauptsache in engl. £.

Redaktor naczelny: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Katowice, ul. 3-go Maja 17, II. ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.